

RS OGH 2018/2/26 1R163/17y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2018

Norm

AEUV Art108

ABGB §879 Abs1

ABGB §879 C.2.s (in der Übersicht zu §879)

Rechtssatz

Empfänger einer Beihilfe im Fall einer staatlichen Haftung für ein von einem Kreditinstitut einem Unternehmen gewährtes Darlehen ist im Regelfall der Kreditnehmer. Allerdings kann auch der Kreditgeber aus der staatlichen Haftungsübernahme einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen.

Beis: Mit Darstellung der Unterscheidungskriterien der beiden Fälle sowie der Konsequenzen für die Inanspruchnahme des Sicherungsgebers.

Entscheidungstexte

- 1 R 163/17y
Entscheidungstext OLG Wien 26.02.2018 1 R 163/17y

Schlagworte

Beihilfeverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000909

Im RIS seit

12.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at